

**Berlin, den 29.03.2022**

**Öffentliche Konsultation:  
Neuausrichtung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen  
Wirtschaftsstruktur“ (GRW)**

**A. Förderung von Investitionen der gewerblichen Wirtschaft**

**1. Wie beurteilen Sie die derzeitigen Möglichkeiten und Grenzen der GRW zur  
Förderung von betrieblichen Investitionen in strukturschwachen Regionen?**

Das Grundprinzip der GRW, Investitionen in der gewerblichen Wirtschaft in strukturschwachen Regionen durch Investitionszuschüsse anzuregen, hat sich im Kern bewährt. Stabil rund 70 Prozent der GRW-Mittel werden jährlich für Investitionen der gewerblichen Wirtschaft bewilligt.

Die derzeitigen Möglichkeiten und Grenzen der GRW zur Förderung von betrieblichen Investitionen in strukturschwachen Regionen müssen differenziert betrachtet werden.

Der mit der GRW erreichbare Bevölkerungsanteil in den C-Fördergebieten liegt bei nur noch 18,1 Prozent, während er in der vorherigen Förderperiode bei 25,85 Prozent lag. Rund 6,5 Millionen Menschen in Deutschland sind damit aus den definierten GRW-Gebieten herausgefallen. Die gesetzten nationalen Ziele für die Reform der Leitlinien für Regionalbeihilfen für den Zeitraum 2022 – 2027 konnten nicht erreicht werden.

Gleichzeitig ist die GRW-Mittelausstattung gestiegen und liegt aktuell mit 850 Millionen Euro aus Bundesmitteln auf einem hohen Niveau. Dieses Niveau muss gesichert werden.

Noch nicht zufriedenstellend ist die Ausschöpfung der GRW-Mittel in den GRW-Ländern. Nur Mecklenburg-Vorpommern und Bayern haben seit Jahren durchgängig hohe Mittelverwendungsquoten von 100 oder mehr Prozent. Zahlreiche Länder sind weit von der 100-Prozent-Marke entfernt. Warum oder inwiefern die Fähigkeit der Unternehmen und

Regionen gegenüber früheren Förderperioden verändert abgenommen hat, die Finanzmittel der GRW zu absorbieren, muss untersucht werden.

Die Zugänglichkeit zur GRW ist besser geworden. Dazu haben die digitale Förderdatenbank des Bundes sowie die Bemühungen der Förderbanken und der kommunalen Wirtschaftsförderungen beigetragen. Ausreichend bekannt ist die GRW aber nach wie vor nicht. Die Lotsenfunktion muss daher weiter verbessert werden.

Wichtig ist und bleibt neben der KMU-Förderung die Unterstützung der Ansiedelung von Großunternehmen in den strukturschwachen Regionen, die in der Regel viel in FuE investieren (FuE-Anteil der Wirtschaft 2018 in Westdeutschland: 73 Prozent, in Ostdeutschland 40 Prozent).

In den strukturschwachen Regionen nutzen auch zahlreiche touristische Unternehmen die einzelbetriebliche GRW-Förderung. Dazu zählen sowohl Beherbergungsbetriebe als auch digitale Plattformen.

**2. Wie beurteilen Sie die Anforderungen an im Rahmen der GRW geförderte Investitionsvorhaben wie z.B. den überwiegend überregionalen Absatz („Positivliste“, „50-km-Regel“), die neu zu schaffenden bzw. zu sichernden Arbeitsplätze bzw. das Investitionsvolumen im Verhältnis zur Höhe der Abschreibungen?**

Mit dem Primäreffekt soll gewährleistet werden, dass zusätzliches Einkommen in der Region generiert wird. Deshalb ist die GRW-Förderung auf Betriebe beschränkt, die überregional ausgerichtet sind, d.h. Güter herstellen oder Leistungen erbringen, die überregional abgesetzt werden. Eine solche Förderung verzerrt nicht den Wettbewerb auf den lokalen Gütermärkten.

Als überregional ist in der Regel ein Absatz außerhalb eines Radius von 50 Kilometern von der Gemeinde, in der die Betriebsstätte liegt, anzusehen. Daran sollte grundsätzlich festgehalten werden.

Die Vorteile aus der Unterstützung von Forschung und Entwicklung, Gründungsförderung oder die Zusammenarbeit von lokalen Akteuren aus Wirtschaft und Administration beschränken sich nicht auf Unternehmen, die im überregionalen Wettbewerb stehen. Deshalb sollte in den nichtinvestiven Förderbereichen der GRW (Clusterförderung, Zusammenarbeit von Wissenschaft und Unternehmen, Netzwerkbildung, Forschungs- und Innovationsförderung) der Primäreffekt als Förderkriterium entfallen.

In der Positivliste sind die Güter und Leistungen aufgeführt, bei deren Herstellung bzw. Bearbeitung oder Erbringung der Primäreffekt bzw. die Überregionalität eines Betriebes in der Regel als gegeben angesehen werden kann. Betriebe, die diesen Wirtschaftszweigen angehören, werden grundsätzlich als förderfähig betrachtet. Die Positivliste sollte überprüft werden. Es stellt sich beispielsweise die Frage, ob Nahrungs- und Genussmittel nur förderfähig sind, wenn sie für den überregionalen Versand bestimmt und geeignet sind.

Überprüft werden sollte auch die Maßgabe, dass Tourismusbetriebsstätten förderfähig sind, die mindestens 30 Prozent des Umsatzes mit eigenen Beherbergungsgästen erreichen.

Mit der GRW ist das Ziel verbunden, in strukturschwachen Regionen Arbeitsplätze neu zu schaffen bzw. zu sichern und innovative Impulse und qualifiziertes Humankapital in den Fördergebieten zu stärken. Im aktuellen Rahmenplan ist festgelegt, dass die Zahl der bei Antragstellung in der zu fördernden Betriebsstätte bestehenden Dauerarbeitsplätze um mindestens 10 Prozent erhöht wird (inkl. Ausbildungsplätze). Aufgrund des Fachkräftemangels ist diese Zielmarke insbesondere bei Kleinst- oder Kleinunternehmen oft unrealistisch. Investive Maßnahmen zur Sicherung bestehender Arbeitsplätze sollten zudem den investiven Maßnahmen zur Schaffung neuer Arbeitsplätze weitgehend gleichgestellt werden.

Außerdem sollte bundeseinheitlich sichergestellt sein, dass alternativ zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen Investitionen ebenso förderfähig sind, wenn der Investitionsbetrag bezogen auf ein Jahr zum Zeitpunkt der Antragstellung die durchschnittlich verdienten Abschreibungen der letzten drei Jahre – ohne Berücksichtigung von Sonderabschreibungen – um mindestens 50 Prozent übersteigt.

Laut dem Regionalpolitischen Bericht 2016 wurde dies nicht bundeseinheitlich angewendet. Im Saarland kamen laut Bericht für die Förderung mit Investitionszuschüssen nur solche Vorhaben in Betracht, bei denen der Investitionsbetrag bezogen auf ein Jahr die durchschnittlich verdienten Abschreibungen der letzten drei Jahre um mindestens 100 Prozent übersteigt.

### **3. Wie kann gewährleistet werden, dass geförderte Investitionsvorhaben einen stärkeren Beitrag zum klimaneutralen Wirtschaften leisten bzw. nicht im Widerspruch zu einzelnen Nachhaltigkeitszielen stehen?**

Die GRW hat das Ziel, regionale Disparitäten in Hinblick auf Einkommen, Beschäftigung und Wirtschaftswachstum auszugleichen. Dieses Ziel ist Bestandteil der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen und der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Mit dem Nachhaltigkeitsziel 9 soll eine widerstandsfähige Infrastruktur aufgebaut, breitenwirksame und nachhaltige Industrialisierung gefördert und Innovationen unterstützt werden.

Ein stärkerer Beitrag zum klimaneutralen Wirtschaften bei der Förderung betrieblicher Investitionen in strukturschwachen Regionen kann erreicht werden, indem beispielsweise das Instrument der Umweltbeihilfen weiter gestärkt wird.

Darüber hinaus könnte ggf. die Liste der von einer Förderung ausgeschlossen Unternehmen sowie die Positivliste überprüft werden. Aktuell sind beispielsweise Flughäfen, Eisen- und Stahlindustrie oder der Bergbau nicht förderfähig und laut Positivliste Fahrzeuge aller Art, chemische Produkte oder Kunststoffe förderfähig.

Insbesondere touristische Unternehmen sind seit Jahren gehalten, in Energieeffizienz, Ressourcenschonung und Ressourceneffizienz zu investieren, um bestehenden gesetzlichen Regelungen zu genügen bzw. um den Kundenansprüchen entgegenzukommen. Zu prüfen wäre, ob Investitionsvorhaben, die einen besonderen Beitrag zum klimaneutralen Wirtschaften leisten, einen Förderzuschlag erhalten können. Denkbar wäre, dass geförderte Unternehmen aus besonders energieintensiven Bereichen einen qualifizierten Nachhaltigkeitsnachweis im Förderverfahren erbringen. Nachhaltigkeitsnachweise müssen niedrigschwellig und unbürokratisch rechtssicher erbracht werden können und dürfen nicht zu weiteren Kosten führen.

Es bleibt wichtig, dass nachhaltiges Wirtschaften in seiner Gesamtheit betrachtet wird. Der Gesetzgeber ist außerhalb des GRW-Regelwerks gefordert, die Rahmenbedingungen dafür richtig zu setzen. Dazu können beispielsweise Vorgaben zum Mindestlohn gehören. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob betriebliches Nachhaltigkeitsmanagement im Rahmen der GRW gefördert werden kann.

Gerade im Bereich der betrieblichen Investitionen in touristischen Unternehmen in strukturschwachen Regionen sollten die Investitionen mit hohen Qualitätsanforderungen verknüpft sein. Die Fördermittelempfänger sollten deshalb anerkannte Qualitätssysteme anwenden und in ihrem Förderprojekt eine Teilnahme an einem Qualitätssystem bis zum Ende der Zweckbindung sicherstellen. Zu den anerkannten Qualitätssystemen zählen: der Nachweis der Barrierefreiheit mit dem bundesweiten Siegel für barrierefreie Reise „Reisen für alle“, das Qualitätssiegel „ServiceQ Deutschland“, die Deutsche Hotelklassifizierung, die G-Klassifizierung, die Klassifizierung von Ferienwohnungen und -häusern und Privatzimmern, die Campingplatzklassifizierung, die ADFC-Zertifizierung „Bett+Bike“.

#### **4. Wie kann die GRW-Förderung noch stärker Anreize für Investitionen in Innovationen, Digitalisierung und Maßnahmen zur Steigerung der Produktivität setzen?**

Die Förderung sollte auch weiterhin an den Ursachen der Entwicklungsrückstände der strukturschwachen Regionen ansetzen. Innovationsdefizite, Digitalisierungsrückstände und eine geringere Produktivität zeichnen strukturschwache Regionen aus. Ansatzpunkte, um hier noch stärker Anreize für Investitionen zu setzen, sind u.a.:

- die Betriebsgrößenstruktur vornehmlich in Ostdeutschland,
- der Rückstand bei Forschung, Entwicklung und Innovationen,
- die Nutzung des Gründungspotentials,
- die Qualifikation des Erwerbpersonnenpotenzials.

Der Rückstand bei den Großunternehmen muss verringert werden. Obwohl große Unternehmen bekanntermaßen direkte Arbeitsmarkt-, Produktivitäts- und insbesondere FuE-Effekte sowie Hebelwirkung auf weitere KMU haben, wurde die Großunternehmensförderung in der GRW durch das europäische Beihilferecht eingeschränkt, in dem nur noch Errichtungs-, nicht aber Erweiterungsinvestitionen förderfähig sind. Weitere Einschränkungen folgen aus der Reduzierung des

Bevölkerungsplafonds und der Absenkung der Fördersätze. Da diese Rahmenbedingungen nur im europäischen Kontext verbessert werden können, sollte innerhalb der GRW die Förderung von Innovationen und FuE zur Weiterentwicklung durch Produkt-, Verfahrens- und Organisationsinnovationen gesteigert werden.

**5. Inwieweit sollten mit der GRW neben Investitionen von Unternehmen über die nach Teil II.C des Koordinierungsrahmens Möglichkeiten hinaus nicht-investive Innovations- und Digitalisierungsaktivitäten gefördert werden?**

GRW-Mittel können Ländermaßnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft einschließlich Digitalisierung sowie Bürgschaften und Zinsverbilligungen fördern. Diese Instrumente können den Kernbereich der GRW mit ihren nicht rückzahlbaren Zuschüssen ergänzen. Inwiefern die Förderung der Fachprogramme der Länder in nennenswertem Umfang genutzt wird und ggf. sogar zu einer Ausweitung des Bevölkerungsplafonds führt, kann auf Basis der zur Verfügung stehenden Daten nicht bewertet werden.

Bei der ergänzenden Förderung von Unternehmensaktivitäten zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft einschließlich Digitalisierung sind die Fördersätze in den Bereichen

- Beratung
- Schulung
- Humankapitalbildung
- Angewandte Forschung und Entwicklung
- Markteinführung von innovativen Produkten

zu überprüfen.

Darüber hinaus ist zu überprüfen, ob bei KMU die Finanzierung derjenigen Maßnahmen verstärkt unterstützt wird, die darauf ausgerichtet sind, bestehende betriebliche Abläufe und Prozesse umfassend auf Innovationspotenziale durch Digitalisierung zu analysieren, dafür geeignete individuelle Lösungen und Handlungsempfehlungen zu entwickeln und diese im eigenen Unternehmen über Entwicklungsprojekte zu implementieren. Die Unterstützung umfasst ebenfalls die im Zusammenhang mit der Implementierung notwendig werdende Qualifizierung der eigenen Mitarbeiter.

Eine eigenständige Rolle für die GRW im Bereich innovativer Finanzierungsinstrumente in Form revolvingender Fonds, zinsvergünstigter Kredite oder Eigenkapitalhilfen wird nicht gesehen. Dies sollte auch weiterhin der KfW-Gründungsfinanzierung vorbehalten sein.

**6. Wie könnten die Fördervoraussetzungen und -regelungen sowie die Antragstellung, Nachweis- und Berichtspflichten konkret vereinfacht werden, auch um die Planung und Durchführung von Fördervorhaben zu beschleunigen?**

Die aktuellen Fördervoraussetzungen und -regelungen sowie Antragstellung, Nachweis- und Berichtspflichten werden grundsätzlich als ausreichend einfach bewertet. Es mangelt allerdings vielfach an der Bekanntheit der GRW und der Hilfestellung im Antragsverfahren.

Gerade bei KMU, die ggf. nicht über ausreichende personelle Ressourcen für das Antragsverfahren verfügen, wird externe Hilfestellung benötigt. Notwendig sind zentrale KMU-Anlaufstellen als einheitliche Ansprechpartner oder „Single Point of Contact“ für eine koordinierte Informationsvermittlung, für inhaltliche Hilfestellung bei der systematischen Suche von passgenauen Förderprogrammen und für das Förderverfahren.

**7. Wie könnte konkret das Zusammenspiel der GRW mit anderen (regionalpolitischen) Instrumenten verbessert werden?**

Mit dem Gesamtdeutschen Fördersystems für strukturschwache Regionen soll mit einem fach- und ressortübergreifenden Förderansatz die wirtschaftliche Entwicklung und die Lebensbedingungen in den strukturschwachen Regionen zielgenau gefördert werden.

Eine Steuerung bzw. Koordinierung erfolgt über die Interministerielle Arbeitsgruppe (IMAG) „Gesamtdeutsches Fördersystem“. Zwar steht die Förderung durch das Gesamtdeutsche Fördersystem prinzipiell allen strukturschwachen Regionen in Deutschland offen, allerdings muss stetig gemeinsam mit Praxispartnern überprüft werden, ob bei den bundesweiten Programmen die höheren Fördersätze für strukturschwache Regionen ausreichend sind, um strukturelle Benachteiligungen abzubauen.

## **B. Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur**

**8. Welche Infrastruktur halten Sie für besonders wichtig und förderwürdig?**

Die Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur ist Kernbestandteil der GRW. Die aktuellen Infrastrukturfördermöglichkeiten in der GRW werden auch weiterhin als besonders wichtig und förderfähig betrachtet.

Dazu gehören in besonderem Maße die Förderung der Errichtung von Gewerbegebieten, Gewerbezentren, Forschungsinfrastrukturen, Einrichtungen der beruflichen Bildung, Hafeninfrastrukturen in See- und Binnenhäfen und die Anbindung an Straße, Schiene, die Errichtung oder der Ausbau von Kommunikationsverbindungen und die Versorgungsnetze.

Die Förderung der touristischen Infrastruktur ist weiterhin besonders wichtig und förderwürdig, da viele strukturschwache Regionen eine schwache industrielle Basis haben und hier der Tourismussektor als Quelle für Einkommen und Beschäftigung eine herausragende Rolle einnimmt.

Die Förderung der Tourismus- und Freizeitwirtschaft gibt vielen strukturschwachen Gebieten die Möglichkeit, Anschluss an die allgemeine Wirtschaftsentwicklung zu halten und einen Beitrag zum gesamtwirtschaftlichen Wachstum zu leisten. Darüber hinaus trägt der Tourismus zum sozialen und territorialen Zusammenhalt und zur Wahrung bzw. Aufwertung des natürlichen und kulturellen Erbes in Deutschland bei.

Zwischen 1995 bis 2014 betrug der Anteil der touristischen Infrastrukturförderung an den insgesamt für die Infrastruktur eingesetzten GRW-Mitteln rund 20,3 Prozent und damit rund 2,5 Mrd. Euro. Das entsprechende Investitionsvolumen betrug mehr als 4,3 Milliarden Euro.

Förderfähig sind aktuell die Errichtung und Erweiterung öffentlicher Einrichtungen sowie die Geländeerschließung für den Tourismus. Das sind Basiseinrichtungen der Infrastruktur des Tourismus, die für die Leistungsfähigkeit und wirtschaftliche Entwicklung von Tourismusbetrieben von unmittelbarer Bedeutung sind und überwiegend dem Tourismus dienen. Hierzu zählen typischerweise Informationszentren und -systeme, Kur- und Strandpromenaden, Bädereinrichtungen, Wasserrastplätze, Rad- und Wanderwege sowie kulturelle Einrichtungen mit touristischem Bezug sowie weitere Infrastrukturmaßnahmen zur Umsetzung einer regionalen Tourismusstrategie. Hier ist zu prüfen, ob die Aufzählung ergänzt werden muss.

#### **9. Wie beurteilen Sie die derzeitigen Möglichkeiten und Grenzen der GRW zur Förderung von wirtschaftsnaher Infrastruktur?**

Auch in Zukunft werden die wirtschaftsnahen Infrastrukturen eine wesentliche Voraussetzung sein, um die Wettbewerbsfähigkeit in den strukturschwachen Regionen zu stärken. Die Möglichkeiten dafür sind bereits vielfältig.

Grenzen bei der Förderung von wirtschaftsnaher Infrastruktur liegen vor allem in der teilweise schwachen Finanzkraft der Kommunen, der Überforderung, für die dauerhafte Unterhaltung der Infrastruktur zu sorgen, und dem Fehlen ausreichender Planungs- und Konzeptionskapazitäten. Fachkräftemangel auf der kommunalen Ebene kann die Förderung von wirtschaftsnaher Infrastruktur zeitlich deutlich verzögern oder sogar die Umsetzung behindern.

Daher muss es auch ein Anliegen sein, die kommunale Finanzkraft insbesondere wirtschaftsschwacher Kommunen zu stärken und Kommunen bei der Projektentwicklung zu unterstützen. Damit würde auch die kommunale Investitionsschwäche gestärkt und die Bereitstellung des Eigenanteils bei geförderten Infrastrukturinvestitionen und bei der Sicherung der Finanzierung lokaler und regionaler Infrastrukturmaßnahmen erleichtert.

## **10. Welche Förderbedingungen und -verfahren sollten aus Ihrer Sicht wie verändert oder vereinfacht werden?**

Die aktuellen Förderkonditionen sehen vor, dass die verkehrliche Anbindung von GRW-geförderten Gewerbegebieten und -betrieben an das überregionale Straßen- und Schienennetz unterstützt werden kann. Allerdings könnten auch Verkehrswege, die Gewerbegebiete nicht direkt mit dem überregionalen Netz verbinden, für die regionale Wettbewerbsfähigkeit bedeutsam sein. Hier sollte eine Überprüfung erfolgen.

Ein besonderes Standorthindernis strukturschwacher Regionen sind insbesondere fehlende oder langsame Internetverbindungen sowie Funklöcher. Ohne eine schnelle Internetverbindung ist es für Unternehmen kaum noch möglich, Kunden- und Lieferantenbeziehungen adäquat aufrecht zu halten. In vielen strukturschwachen Regionen werden sich keine Marktlösungen für eine ausreichende Breitbandversorgung finden, und damit werden unterversorgte Gebiete langfristig bestehen bleiben.

Der in der GRW enthaltene Fördertatbestand zu den Kommunikationsverbindungen berücksichtigt bereits die Möglichkeit der Anbindung von GRW-förderfähigen Betrieben an die Kommunikationsinfrastruktur. Allerdings sollte die Förderung allen Unternehmen in den strukturschwachen Regionen, die von dieser Unterausstattung mit einer modernen Kommunikationsinfrastruktur betroffen sind und deren wirtschaftliche Leistungsfähigkeit davon beeinträchtigt ist, zugutekommen.

Dies trägt dem Trend zunehmender Digitalisierung von Produktions- und Dienstleistungsprozessen Rechnung und bindet entwicklungsschwache Räume in gesamtwirtschaftliche Netzwerke ein.

Angesichts des rasanten digitalen und technologischen Fortschritts erscheint die Bedingung, dass eine Förderung im Bereich der Kommunikationsverbindungen grundsätzlich nur in den unterversorgten Gebieten zulässig ist, wenn sie darüber innerhalb der nächsten drei Jahre nach erwartetem Investitionsbeginn aller Voraussicht nach auch nicht verfügen werden (weiße NGA-Flecken) deutlich zu eng gefasst.

## **11. Welche Erweiterungen der GRW-Infrastrukturförderung oder neuen Fördertatbestände halten Sie für sinnvoll?**

Für Investitionen in die wirtschaftsnahe Infrastruktur gilt ein Fördersatz von 60 Prozent. Dieser kann unter bestimmten Voraussetzungen bis Ende des Jahres 2023 bis zu 95 Prozent betragen. Es ist zu überprüfen, ob die Voraussetzung für eine Anhebung des Fördersatzes auch nach 2023 noch gelten.

Förderfähig sind laut aktuellem GRW-Rahmenplan die Errichtung und Erweiterung öffentlicher Einrichtungen des Tourismus sowie die Geländeerschließung für den Tourismus. Diese Einrichtungen müssen überwiegend dem Tourismus dienen. Die Vorgabe, „überwiegend dem Tourismus dienen“, sollte praxisgerechter und flexibler gehandhabt



werden, so beispielsweise, wenn eine Badestelle, eine naturkundliche Anlage oder eine Schutzhütte durch die in der Region ansässige Wohnbevölkerung in der Freizeit ebenfalls genutzt wird und die Maßnahme insbesondere auf den Klimaschutz einzahlt. Die Kriterien sollten an dieser Stelle überprüft werden,

Es ist darüber hinaus zu prüfen, ob künftig unter konkreten Bedingungen auch Erhaltungsinvestitionen förderfähig sein können.

Gerade im Bereich der touristischen Infrastruktur haben strukturschwache Regionen einen Standortvorteil, wenn sie die Investitionen mit hohen Qualitätsanforderungen verknüpfen. Analog zur Förderung gewerblicher Investitionen sollten die Fördermittelempfänger anerkannten Qualitätssystemen anwenden (Bsp. Zertifizierung von Touristinformationen, bundesweites Siegel für barrierefreie Reise „Reisen für alle“, „Gelbe Welle“ zur bundesweiten Kennzeichnung von Anlegestellen).

## **12. Wie könnte die Förderung wirtschaftsnaher Infrastruktur die Transformation zu einer klimaneutralen Wirtschaft zielgerichtet unterstützen?**

Eingriffe in die Natur und Klimabelastungen sollten durch die Förderung wirtschaftsnaher Infrastruktur möglichst geringgehalten werden. Dazu ist es notwendig, die Gesamtklimabilanz eines Infrastrukturbauwerkes zu betrachten und statt Neubau ggf. den klimaschonenderen Erhalt zu fördern, auch wenn dies mit Mehrkosten verbunden sein kann (Erhalt und Sanierung vor Neubau).

Darüber hinaus könnten neueste wissenschaftliche Erkenntnisse der Bauforschung für klimaschonendes Bauen bei Infrastrukturvorhaben der GRW zum Einsatz kommen. Zwischen Bund und Ländern sollte ein Mechanismus vereinbart werden, um überdimensionierte Bauvorhaben mit zu hohem Flächenverbrauch bzw. zu starken Versiegelungen im Rahmen der GRW zu vermeiden. Es sollte darauf hingewirkt werden, dass Ausgleichsmaßnahmen direkt vor Ort zum Einsatz kommen.

Ggf. sollten regionale Verkehrskonzepte als Fördervoraussetzung verlangt werden, um die Verkehrsinfrastruktur den sich verändernden Rahmenbedingungen anzupassen (mobiles Arbeiten, mehr Radverkehr, Ladeinfrastruktur, Infrastruktur-Maßnahmen zur Klimafolgenanpassung wie z.B. die Verbesserung der thermalen Bedingungen an Fuß- und Radwegen, Verschattung oder Wasseranlagen, Ergänzung von Outdoor-Aktivitäten.)

## **13. Wie bewerten Sie die Rolle regionaler Entwicklungskonzepte und -strategien für die Förderung von Investitionen in die wirtschaftsnahe Infrastruktur durch die GRW?**

Regionale Entwicklungskonzepte und -strategien sollten weiter gestärkt und eine Voraussetzung für die Förderung von Investitionen in die wirtschaftsnahe Infrastruktur

durch die GRW sein. Dies ist im Rahmen der touristischen Infrastruktur bereits der Fall, indem sich die geförderte Maßnahme in ein regionales touristisches Konzept einfügen muss.

Auch bei den folgenden weiteren Fördermaßnahmen zur Vernetzung und Kooperation spielen Entwicklungskonzepte eine maßgebliche Rolle:

- Integrierte regionale Entwicklungskonzepte
- Regionalmanagement
- Regionalbudget

Der Anteil an der GRW-Förderung für Maßnahmen im Bereich der Vernetzung und Kooperation von regionalen Akteuren war in der Vergangenheit vergleichsweise gering (von 12,5 Mrd. Euro Gesamtfördervolumen von 1995-2014 nur 166 Millionen Euro). Überprüft werden sollte, ob:

- bei den Integrierten regionalen Entwicklungskonzepten der Höchstbetrag von 100.000 Euro noch angemessen ist, ob nur ein Entwicklungskonzept je Region gefördert werden kann und wie interregionale Entwicklungskonzepte unterstützt werden können.
- beim Regionalmanagement nur ein Regionalmanagement-Vorhaben je Region gefördert werden kann, ob interregionale Kooperationen besser unterstützt werden können bzw. ob der Aufschlag für Kooperationen von 200.000 auf 250.000 Euro noch angemessen ist.
- beim Regionalbudget die 5-Jahres-Pause für eine erneute Förderung noch angemessen ist.

#### **14. Wie lassen sich regionale Akteure und Entscheidungsträger noch umfassender einbeziehen?**

Ganz zentral ist die bessere Verzahnung der Akteure unter Einbeziehung der Praxis. Transparenz und Wissen über die Möglichkeiten der GRW-Förderung müssen verbessert werden. Nicht nur die Länder und die Kommunalen Spitzenverbände sollten einbezogen sein, sondern auch die Verbände der maßgeblichen Förderadressaten.

Ein besonderer Schwerpunkt sollte auf einem transparenten und aktuellen Berichtswesen liegen. Die Veröffentlichung der GRW-geförderte Investitionsvorhaben in einem Begünstigtenverzeichnis muss wesentlich leichter zugänglich sein und Auswertungsmöglichkeiten enthalten. Ideal wäre ein GRW-Verwendungsbericht durch die Länder, der Auswertungen enthält.

## C. Regionale Daseinsvorsorge in der GRW

### 15. Welche Aspekte der regionalen Daseinsvorsorge und Standortfaktoren sind aus Ihrer Sicht besonders bedeutsam für die wirtschaftliche Entwicklung von Regionen, welche unterstützen betriebliche Investitionen, welche die Attraktivität für Arbeitskräfte?

Für alle Regionen in Deutschland ist eine möglichst wohnortnahe Versorgung grundlegender Infrastruktur zwingend notwendig. Dazu zählen beispielsweise der öffentliche Gesundheitsdienst, das Vorhalten von Krankenhäusern, aber auch Feuerwehr und Katastrophenschutz sowie Kita und Schule. Diese Basisinfrastrukturen dürfen nicht von der Finanz- und Wirtschaftskraft der Regionen abhängig sein. Sie sind deshalb auch nicht Kernbestandteil einer Wirtschaftsförderung.

Kommt es allerdings zu Engpässen bei der Daseinsvorsorge, hat das negative Folgen für die wirtschaftliche Entwicklung. Die GRW kann nur dann erfolgreich wirken, wenn auch in strukturschwachen Regionen Einrichtungen der Basisinfrastruktur vorhanden sind.

Funklöcher, kein schnelles Internet, unzureichender ÖPNV, zu hohe Mobilitätskosten, Wohnraummangel oder bezahlbarer Wohnraum, Lücken in der medizinischen Versorgung oder zu weite Wege, fehlende Kita- oder Schulplätze u.a.m. wirken sich negativ auf die Bevölkerungsentwicklung und damit das Arbeitskräftepotenzial und die Entwicklungsperspektive aus.

### 16. Wie bewerten Sie die derzeit schon bestehenden Möglichkeiten, zur Förderung von Infrastruktureinrichtungen im Bereich der Daseinsvorsorge?

Im gesamten Fördersystem für strukturschwache Regionen haben neben der Infrastrukturförderung der GRW zahlreiche andere Programme die Funktion, die Daseinsvorsorge zu verbessern. Dazu gehören die GAK – Integrierte Ländliche Entwicklung, die Städtebauförderung Bundeswettbewerb „Zukunft Region“, das Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus oder Demografiewerkstatt Kommunen - Lokale Partnerschaften für Demokratie.

Im Rahmen der GRW trägt insbesondere die touristische Infrastrukturförderung zur Daseinsvorsorge bei, da sie mit der Förderung von Rad- und Wanderwegen, Badestellen oder Touristinformationen für Basisinfrastruktur auch der einheimischen Bevölkerung sorgt und die Wohn- und Lebensqualität steigert.

Tourismusorte übernehmen übergemeindliche Aufgaben, die außerhalb der Grundlagen des herkömmlichen zentralörtlichen Systems eine hohe Bedeutung für und eine stabile Verflechtungsdichte mit dem Umland zur Folge haben. Sie erbringen damit überproportional Leistungen im Rahmen der Daseinsvorsorge, die im derzeitigen Finanzausgleich nicht abgebildet werden. Es bedarf eines tourismusrelevanten Ansatzes zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs. Dabei ist zu prüfen, wie

Tourismusorte mit ihren spezifischen Aufgaben, Einrichtungen und Funktionen angemessen Berücksichtigung finden können.

Tourismusorte mit zum Teil deutlich mehr als einer Million Übernachtungen weisen eine Freizeitzentralität auf, die bei Betrachtung des zentralörtlichen Systems und für die daraus resultierende Berechnung zum Finanzausgleich einer spezifischen Bewertung unterzogen werden müssen.

Den Ansatz der Freizeitzentralität untersuchte schon in den 1970er und 1980er Jahren Prof. Dr. Jürgen Newig, der am Beispiel von Westerland und später auch am Beispiel weiterer bedeutender Tourismusorte aufzeigte, dass die reine Zugrundelegung von Einwohnerzahlen der Bedeutung der Tourismusorte für ihr jeweiliges Umland nicht gerecht wird, sondern beispielsweise mit einem mit Faktor der Übernachtungszahlen zu belegen wäre, um die Funktionen und Aufgaben angemessen berücksichtigen zu können. (z.B.: Jürgen Newig (2007) Freizeitzentralität. Geographie der Freizeit und des Tourismus: Bilanz und Ausblick 3.A.: 3. Auflage)

Grundsätzlich gilt: Die GRW als Wirtschaftsförderinstrument sorgt in strukturschwachen Regionen für mehr Produktivität, Wachstum und Beschäftigung. Sie verschafft damit den Kommunen mehr Einnahmen, damit diese über öffentliche Investitionen die Daseinsvorsorge finanzieren und die Lebensqualität der Menschen erhöhen können.

#### **17. Inwieweit sehen Sie weiteren Bedarf, bestimmte Teilbereiche der regionalen Daseinsvorsorge im Rahmen der GRW zu fördern?**

Im Bereich der regionalen Daseinsvorsorge, d.h. der Bereitstellung von öffentlichen Gütern und Dienstleistungen, die der Grundversorgung dienen und nicht unmittelbar wirtschaftsnah sind, sollte die Regional- und Strukturpolitik zu Gunsten der strukturschwachen Regionen keine eigenständige Funktion haben. Daseinsvorsorge sollte weiterhin Landes- und Kommunalaufgabe sein, die durch den Finanzausgleich finanziell abgesichert bzw. im ländlichen Raum von der GAK mitgetragen wird.

Ein integriertes System zur Stärkung strukturschwacher Regionen sollte weiterhin als eine spezialisierte Wirtschafts- und Strukturpolitik verstanden werden, die primär darauf ausgerichtet ist, die Wirtschaftskraft in den strukturschwachen Gebieten zu stärken und sich auf die Stimulierung wirtschaftlicher Entwicklung im Interesse von Konvergenz in Einkommen und Beschäftigung beschränkt.

Eine allgemeine Ausweitung der GRW auf rein lokale Infrastrukturen und Daseinsvorsorge ohne direkte Wirtschaftsnähe erscheint nicht angebracht, da dies zu einer finanziellen Überforderung führen würde.

**18. Wie können Regionen identifiziert werden, die im besonderen Maße einer Förderung von Teilbereichen der regionalen Daseinsvorsorge benötigen?**

Regionen, die in besonderem Maße eine Förderung von Teilbereichen der regionalen Daseinsvorsorge benötigen, sind finanziell nicht aus eigener Kraft in der Lage, diese Investitionen zu tätigen. Ein Hauptgrund ist die mangelnde kommunale finanzielle Finanzkraft.

Der GRW-Gesamtindikator grenzt strukturstarke von strukturschwachen Regionen ab, um durch Fördermaßnahmen den Aufholprozess zu unterstützen und im Ergebnis für eine bessere Finanzausstattung durch Steuereinnahmen zu sorgen.

Es ist allerdings nicht Aufgabe der GRW, für eine finanziell ausreichende Basisausstattung der Kommunen zu sorgen.

Im Koalitionsvertrag ist vereinbart, Kommunen mit hohen Altschulden, die sich nicht mehr aus eigener Kraft aus dieser Situation befreien können und denen die Finanzkraft für dringend notwendige Investitionen fehlt, von Altschulden zu entlasten. Dazu ist eine Änderung des Grundgesetzes notwendig. Die Ergebnisse sind abzuwarten.